

Zu Apuleius.

(Nachtrag zu Bd. XXX p. 269 ff.)

Bei Apuleius *metam.* II 28 p. 36, 2: *non obnitimur nec terrarum suam denegamus* wird hinter *obnitimur* vielleicht besser als *fato* (wie p. 271 vorgeschlagen ist) eingeschoben *neqi*, welches Wort vor *nec* der Gefahr des Ausfallens sehr ausgesetzt war. *nex* vom Tode, auch dem nicht gewaltsamen, öfter bei Seneca, Sueton und sonst. S. Forcellini.

Ebd. V 6 p. 82, 15. Es ist nicht nöthig, dem Apuleius einen Dativ *vi* aufzudrängen. Man schreibe einfach: *vi ac potestate Venerii susurrus invitus succubuit maritus*. Ein Dativ ist überhaupt nicht erforderlich.

Ebd. IV 14 p. 65, 9. *iste babulus*. Dem mysteriösen *babulus*, unter welchem ich einen mit *βουλος* componirten Eigennamen suche, könnte man sehr nahe bleiben, wenn man sich entschliesse, *Διάβουλος* für einen griechischen Eigennamen gelten zu lassen. Das Appellativum *διάβουλος* bezeugt Hesychius (*διάβουλοι· διπλοῖ, δίβουλοι*). Ob Apuleius seinen *Diabulus* als einen solchen zweideutigen Rathgeber bezeichnen wollte? Das mit seiner Hülfe ersonnene *suppile consilium* schlägt wenigstens übel genug aus. Aber *διάβουλος* könnte wohl auch einfach den 'Berather' bezeichnen: wie denn in *διάβουλιον* Berathung, Rathversammlung, Beschluss keinerlei Nebenbedeutung eines zweideutigen Rathes liegt. — Bei Plautus tritt in der *Asinaria* IV sc. 1. 2 ein *Diabolus* auf: so heisst er in den älteren Ausgaben; Fleckeisen nennt ihn, doch wohl nach Anleitung der Hss. (deren Ueberlieferung mir nicht bekannt ist) *Diabulus*. Aber freilich will er, dem *Ictus* nach welchen er in v. 751 diesen Namen giebt (*Diábulus Glauci filius*) zu urtheilen, auch seinen *Diabulus* wohl nur als einen lateinisch vulgarisirten *Διάβολος* verstanden wissen: welcher Eigennamen sich übrigens wohl ebenso wenig nachweisen lässt wie *Διάβουλος*. Auf *Διαβούλη* weist der weibliche Eigennamen *Διαβούλιον* hin.

Kiel, November 1875.

Erwin Rohde.